



G E M E I N D E
NEUHEIM

Kurzprotokoll Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Dezember 2022
in der Lindenhalle haben 80 Stimmberechtigte teilgenommen.
Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Gemeinderat

Dorfplatz 5
6345 Neuheim

Tel.: 041 757 21 30
www.neuheim.ch

1. Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 31. Mai 2022 wurde einstimmig genehmigt.
- 2.1 Der Steuerfuss der Einwohnergemeinde Neuheim wurde für das Jahr 2023 auf 65 Einheiten festgesetzt.
Ein Antrag zur Gewährung eines Steuerrabatts von vier Prozent, wurde mit 15-Ja-Stimmen zu 51-Nein-Stimmen abgelehnt.
- 2.2 Das Budget der Einwohnergemeinde Neuheim für das Jahr 2023 wurde einstimmig genehmigt.
- 2.3 Die Hundesteuer für die Hofhunde der Landwirtschaft wurde auf CHF 10.00 und für alle übrigen Hunde auf CHF 60.00 festgelegt.
3. Der Finanzplan und die Finanzstrategie für die Jahre 2023 bis 2026 wurden zur Kenntnis genommen.
4. Dem Kreditbegehren von CHF 110'000 inkl. MwSt. für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges für Personen- und Materialtransporte wurde einstimmig zugestimmt.
5. Das Kreditbegehren für die Zentrumsplanung von CHF 260'000 inkl. MwSt. zur Durchführung eines Studienauftrags wurde durch gestellten Rückweisungsantrag mit 55-Ja-Stimmen zu 16-Nein-Stimmen an den Gemeinderat zurückgewiesen.
6. Dem Kreditbegehren von CHF 1'580'000 inkl. MwSt. für die Sanierung der Industriestrasse inkl. Sanierung der Werkleitungen (Bereich Industriestrasse 1–13) wurde zu Lasten der Investitionsrechnung einstimmig zugestimmt.
7. Verschiedenes

Schluss der Versammlung: 22:35 Uhr

Rechtsmittelbelehrung

Verwaltungsbeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG; BGS 171.1) in Verbindung mit den §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1) innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Gemeindeversammlungsbeschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17bis GG in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert zehn Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am zehnten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt einzureichen (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 67 Abs. 3 WAG).

Neuheim, 14. Dezember 2022

Gemeinderat Neuheim